

Würth Industrie Service GmbH & Co. KG · Postfach 1873 · 97968 Bad Mergentheim

An die Geschäftspartner
der Würth Industrie Service GmbH & Co. KG

Martin Jauss
Geschäftsführer

T +49 7931 91-1149
Martin.jauss@wuerth-industrie.com

Zeichen/Briefnummer
mj

Bad Mergentheim, 25.06.2025

Informationen zum Sachstand und zur Umsetzung der CBAM-Grundverordnung (EU) 2023/956 der Europäischen Union

Stand: 25. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der CO₂-Grenzausgleichmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) gemäß der CBAM-Grundverordnung (EU) 2023/956, der CBAM-Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 sowie dem umsetzungsrelevanten Omnibus I-Paket vom Mai 2025 ist ein klimapolitisches Instrument der Europäischen Union, um die EU-Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Im Speziellen soll der Wettbewerbsnachteil innergemeinschaftlicher Herstellung ausgeglichen werden, welcher dadurch entsteht, dass bestimmte Produkte bei Fertigung in der EU (z.B. Stahl) einer Bepreisung nach dem seit 2005 bestehenden EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) unterliegen.

Die ETS-initiierten Kostensteigerungen werden sich ab 2026 spürbar auswirken, da die Gesamtzahl der verfügbaren Emissionszertifikate sowie die Freikontingente ab diesem Zeitpunkt beginnend kontinuierlich heruntergefahren werden. Dies führt zu einer Verknappung der ETS-Zertifikate mit einer resultierenden Verteuerung derjenigen Produkte (z.B. Stahl), zu deren emissionsintensiven Herstellung man diese erwerben muss. Im weiteren Verlauf der Wertschöpfungskette sind dann auch alle daraus gefertigten Folgeprodukte (z.B. Verbindungselemente) betroffen.

Um für diese Produkte einer potenziellen Verlagerung von CO₂-Emissionen in Länder mit geringeren Umweltstandards entgegenzuwirken, soll CBAM importierende Unternehmen über den Erwerb von CO₂-Zertifikaten zur Einpreisung derjenigen Treibhausgasemissionen veranlassen, welche bei der Herstellung der Waren in Drittländern anfallen. Betroffen sind Unternehmen mit Sitz in der EU, welche Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität und Düngemittel oder daraus gefertigte Produkte aus Nicht-EU-Staaten einführen. Von CBAM ausgenommen sind neben Waren mit EU-Ursprung (z.B. Re-Importe) auch Produkte mit Ursprung in den EFTA-Staaten (CH, NO, LI, IS).

Die CBAM-bedingten Mehrkosten, welche sich erstmalig in 2026 niederschlagen, werden sich aufgrund des übergangsweise geltenden „CBAM-Faktors“ über eine Zeitspanne bis 2034 sukzessive aufbauen. Diese schrittweise Einführung soll es Drittlandherstellern, Händlern und Importeuren ermöglichen, sich an die geänderten Rahmenbedingungen der Emissionsbepreisung für Importwaren zu gewöhnen. Überdies ist dieses Stufenmodell mit dem wachsenden Preisdruck aus dem ETS-Zertifikatshandel harmonisiert, so dass die CBAM-bedingte Verteuerung von Drittland-Importwaren - in unserem Falle insbesondere Verbindungsmittel aus Stahl - mit der absehbaren Verteuerung von EU-Stahlerzeugnissen infolge des EU-ETS einhergeht.

Wir haben uns von Anfang an intensiv mit der CBAM-Verordnung auseinandergesetzt, um den für uns resultierenden Handlungsbedarf abzuleiten und alle erforderlichen Maßnahmen frühzeitig zu ergreifen. Dazu sind wir sowohl in Würth-Gruppen-interne als auch externe Arbeitsgremien eingebunden und koordinieren alle Aktivitäten über eine zentrale, interne Stelle. Als besondere Herausforderung hat sich hierbei die oftmals unklare Regelungs- und Zuständigkeitslage erwiesen, die überdies fortlaufenden Änderungen unterlag und deutliche Konkretisierungslücken offenbarte, welche sich auch mittels Konsultation der verschiedenen Behörden nicht vollumfänglich schließen ließen. Bis heute sind Entscheidungen ausstehend oder Abwicklungsdetails nicht bestimmt, was eine frühzeitige, zielgerichtete Umsetzungsplanung auf unternehmerischer Ebene erschwert.

Nachdem die Würth Industrie Service bereits 2023 alle Vorlieferanten in Drittländern informiert hat, haben wir seit dem 4. Quartal 2023 das vorgesehene Berichts- und Meldewesen eingerichtet, um den vierteljährlichen CBAM-Bericht zum Ausweis der anfallenden CO₂-Emissionen für alle relevanten Importe erstellen zu können. Hierfür kommen seit dem 1. Juli 2024 anstelle der EU-Standardwerte überwiegend die Realwerte zur Verwendung, welche wir seitens der Vorlieferanten systematisch erfassen. Momentan steht das Registrierungsverfahren als zugelassener CBAM-Anmelder unmittelbar bevor, dessen erfolgreicher Abschluss notwendig ist, um auch über den 31.12.2025 hinaus weiter CBAM-betroffene Waren in die EU importieren zu können.

Die kostenwirksame Implementierungsphase von CBAM beginnt am 1. Januar 2026. Mit dem im Juni 2025 vorläufig verabschiedeten Omnibus I-Maßnahmenpaket der EU ist der früheste Termin zum Kauf derartiger CBAM-Zertifikate zwar auf Februar 2027 verschoben worden; allerdings müssen die Zertifikate dann auch rückwirkend für alle Importe des Jahres 2026 erworben werden. Dies zwingt die Würth Industrie Service dazu, bereits im Jahr 2026 Rückstellungen aus den Verkaufserlösen der betroffenen Produkte zu bilden, um die Kosten für den nachgelagerten, retrospektiven CBAM-Zertifikatskauf decken zu können.

Für Sie als Kunde der Würth Industrie Service besteht für die über uns bezogenen Waren derzeit keine organisatorische Handlungserfordernis. Falls Sie jedoch selbst betroffene Waren in die EU importieren, sind Sie unmittelbar von der CBAM-Verordnung berührt und unterliegen entsprechenden Registrierungs-, Dokumentations- und Meldepflichten. Alternativ können Sie sich auch an uns wenden, um CBAM-relevante Produkte zum Zwecke der Aufwandsvermeidung über uns zu beziehen.

Konkrete Auswirkung ergeben sich in jedem Falle auf alle anstehenden Preisvereinbarungen, die wir mit Ihnen oder anderen Kunden treffen. So werden wir gemeinsam einen Weg finden müssen, um die absehbaren, CBAM-verursachten Mehrkosten auszugleichen, welche - wenngleich auch rückwirkend in 2027 - bereits auf Importe und Lieferungen in 2026 wirken. Dabei ist es uns aufgrund der vorherrschenden Unbestimmtheiten hinsichtlich einzelner Faktoren des Kostenermittlungsmodells (z.B. CBAM-Zertifikatspreis, EU-Benchmarkwerte) sowie EU-seitig ungeklärter Fragen zur operativen Abwicklung kaum möglich, diese Kosten qualifiziert in die aktuellen Angebotspreise einzurechnen. Somit haben wir den Lösungsansatz der kalkulatorischen Berücksichtigung eines antizipativ geschätzten CBAM-Aufschlags verworfen, da dessen Bestimmung auf unsicheren, wenig belastbaren Annahmen beruhen müsste. Zu groß ist das Risiko, dass solch ein proaktives Einpreisen infolge der noch ausstehenden, regulatorischen und abwicklungstechnischen Präzisierungen in einer Konstellation mündet, die umfangreiche Korrektur- und Nachsteuerungsmaßnahmen nach sich zieht.

Deshalb haben wir uns zu dem grundsätzlichen Vorgehen entschieden, Preisangebote und Preisvereinbarungen vorläufig nur exklusive künftiger CBAM-Kosten auszuweisen und somit unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Preisanpassung zu unterbreiten bzw. zu vereinbaren. Und erst wenn dann alle relevanten Faktoren hinreichend bestimmt sind, werden wir den preislichen Anpassungsbedarf in einem transparenten Verfahren darstellen, indem wir ausgehend von den betroffenen Artikeln und Mengen das Rechenmodell gemäß Ziffer 123 der EU-Publikation: „Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) - Questions and Answers“ (Stand: 8. August 2024) zur Anwendung bringen. Nähere Informationen hierzu können Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link einsehen:

https://www.wuerth-industrie.com/web/de/wuerthindustrie/ueberuns/aktuelle_informationen.php

Losgelöst hiervon können wir im Einzelfall auch alternative Vereinbarungen zu Preisbildung und Verrechnung von CBAM-Kosten für das Jahr 2026 treffen, sofern eine andere Methode eine höhere Kompatibilität hinsichtlich Ihrer internen Geschäftsprozesse aufweist. Schließlich ist es im beidseitigen Interesse, angesichts der immer komplexeren regulatorischen Rahmenbedingungen praktikable Lösungen zu finden, die ein verlässliches und berechenbares (Zusammen-) Arbeiten ermöglichen. Wir werden unsererseits über die nächsten Monate und unter Einsatz erheblicher IT-Ressourcen weiter an der Einrichtung von Systemlösungen arbeiten, um die CO₂-Daten zu erheben und in unserem ERP-System (SAP) mitzuführen. Ziel ist es, CBAM-Emissionswerte sowie damit einhergehende CBAM-Preisanteile auf unseren Vertriebsbelegen nachvollziehbar darzustellen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass Sie sich jederzeit über unsere Homepage unter: „Aktuelle Informationen“ über eventuelle Neuerungen zum Thema CBAM informieren können. Unabhängig davon empfehlen wir die seitens der Europäischen Kommission bereitgestellten Veröffentlichungen und Schulungsmaterialien (z.B. Webinare, siehe oben) sowie die erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, die Sie auf den Homepages der europäischen Institutionen (z.B. <https://eur-lex.europa.eu>) finden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Würth Industrie Service GmbH & Co. KG



Martin Jauss

Rechtlicher Hinweis: Bei wesentlichen Elementen des vorliegenden Schreibens handelt es sich um eine Zusammenstellung öffentlich verfügbarer Informationen, Inhalte und Daten sowie Aussagen aus diversen Veranstaltungen, Seminaren und Behördengesprächen zum Zeitpunkt der Erstellung. Grundsätzlich sind die derart bereitgestellten Inhalte und Informationen allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellen keine Wirtschafts- oder Rechtsberatung dar und sollen keine rechtlichen Fragen oder Probleme behandeln, die im individuellen Fall auftreten können. Zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Maßnahmen für den individuellen Einzelfall verweisen wir auf eine eigenständige Bewertung und Verifikation mittels spezifischer Daten und auf Basis einer aktualisierten Informationslage, ggf. unter Hinzuziehung eines qualifizierten Rechtsanwalts oder Wirtschaftsberaters. Vor diesem Hintergrund wird keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Inhalte und Informationen dieses Dokumentes übernommen.